

St. Sebastian Schützenbruderschaft Altenbeken e.V.  
Geschäftsführender Vorstand

33184 Altenbeken

Altenbeken, den 19. Dezember 2025

Sehr geehrter Vorstand,

hiermit beantragen wir, die Unterzeichner, folgende Satzungsänderungen. Diese sollen anlässlich der Jahreshauptversammlung, am Sebastianstag 2026, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung
<b>§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:  a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung, e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge <b>und zweckbezogene Umlagen</b> , f) Änderung der Satzung, g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, h) Auflösung der Bruderschaft.	<b>§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> Aufgaben der Mitgliederversammlung sind  a) Wahl des Vorstandes und <b>der Kassenprüfer</b> b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und <b>der Kassenprüfer</b> d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung, e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge <b>und zweckbezogener Umlagen</b> , f) Änderung der Satzung, g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, h) Auflösung der Bruderschaft.
<b>§10</b>  Zur Änderung der Satzung der St. Sebastian-Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 200 Mitgliedern und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.  Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der Bruderschaft ist nur möglich aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung hat hierüber zu entscheiden.	<b>§ 10.1 Satzungsänderungen</b>  Eine Änderung der Satzung ist nur möglich aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben und beim gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung hat hierüber zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen.  Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsführer die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die Feststellung erfolgt zu Beginn der Versammlung und ist im Protokoll zu dokumentieren. Stellt der Versammlungsführer die Beschlussfähigkeit fest, gelten alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse als wirksam. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung
<p>Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung oder über die Auflösung der Bruderschaft entscheiden soll, nicht mindestens 200 Mitglieder bzw. 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.</p> <p>Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer ¾ Stimmenmehrheit.</p> <p>Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.</p>	<p>Abgelehnte Anträge können frühestens nach 5 Jahren erneut beim gesetzlichen Vorstand eingereicht werden.</p>
§ 11 Vorstand	§ 11 Vorstand
<p>Der Vorstand besteht aus</p> <p>dem I. Brudermeister (Oberst) dem II. Brudermeister (stellv. Oberst) dem Schriftführer den Kassierern den Platzmajoren dem Zeremonienmeister dem Vorsitzenden der Sportschützen dem Vorsitzenden der Garde Grenadiere dem Vorsitzenden der Königin Kürassiere Spielmannszug Altenbeken dem Jungschützenmeister den Adjutanten den Fahnenoffizieren den Kompanievorständen dem Bataillonsschießmeister</p>	<p>Der Vorstand besteht aus</p> <p>dem I. Brudermeister (Oberst) dem II. Brudermeister (stellv. Oberst) dem Schriftführer <b>dem ersten und zweiten Kassierer</b> <b>dem Medienreferenten</b> den Platzmajoren dem Bataillonsschießmeister dem Zeremonienmeister dem Vorsitzenden der Sportschützen dem Vorsitzenden der Garde Grenadiere dem Vorsitzenden der Königin Kürassiere Spielmannszug Altenbeken dem Jungschützenmeister den Adjutanten den Fahnenoffizieren den Kompanievorständen</p>
§ 12 Gesetzlicher Vorstand	§ 12 Gesetzlicher Vorstand
<p>Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 BGB.</p>	<p>Der Brudermeister, <b>der stellvertretende Brudermeister</b>, der <b>erste</b> Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 BGB.</p>
§ 13 Aufgaben des Vorstandes (Gesamtvorstand)	§ 13 Aufgaben des Vorstandes (Gesamtvorstand)
<p>Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für seine Wahlperiode einen Delegierten in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei HL. Kreuz. Stellt sich kein Vorstandsmitglied der Wahl, so hat der II. Brudermeister diese Aufgabe wahrzunehmen.</p>	<p><b>Absatz streichen</b></p>

Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung
<p><b>§ 17 Auflösung der Bruderschaft</b></p> <p>Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.</p> <p>Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> plus 1 Stimme der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.</p> <p>In diesem Falle ist eine <math>\frac{3}{4}</math> Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.</p>	<p><b>§ 17 Auflösung der Bruderschaft</b></p> <p>Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der <b>mindestens</b> 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen.</p> <p>Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.</p> <p>In diesem Falle ist eine <math>\frac{3}{4}</math> Stimmenmehrheit aller abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen für den Auflösungsbeschluss erforderlich.</p>

Altenbeken, den 19. Dezember 2025